

# **Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Humboldt-Studienzentrum für Geisteswissenschaften**

vom 17.01.2001

Nachstehend wird der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Humboldt-Studienzentrum für Geisteswissenschaften in der sich aus der Änderung vom 17.01.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm 2001, S. 2 - 6) ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Ulm, den 17.01.2001

gez.

(Prof. Dr. H. Wolff)  
- Rektor -

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Humboldt-Studienzentrum für Geisteswissenschaften in der Fassung vom 17.01.2001**

Gemäß § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 12. Juli 1989 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen, zuletzt geändert in seiner Sitzung vom 5. Juli 1991. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlassen vom 12. Oktober 1989 (Az: I-516.9/7) bzw. vom 16. September 1991 (Az: 561.9/15) zugestimmt. Gemäß § 28 Abs. 5 UG hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 23. November 2000 die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Das Humboldt-Studienzentrum für Geisteswissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung i. S. von § 28 UG. Es ist den an der Universität Ulm bestehenden Fakultäten zugeordnet.

- (2) Die Dienstaufsicht über das Zentrum üben die Dekane der an der Universität Ulm bestehenden Fakultäten im Zwei-Jahres-Turnus in folgender Reihenfolge aus:
- Fakultät für Theoretische Medizin
  - Fakultät für Klinische Medizin
  - Fakultät für Naturwissenschaften
  - Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
  - Fakultät für Ingenieurwissenschaften
  - Fakultät für Informatik.
- (3) Dem Zentrum obliegen im Rahmen seiner jeweiligen personellen und sächlichen Ausstattung insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sicherstellung und Ausbau geisteswissenschaftlicher Begleitstudien
  2. Bereitstellung eines wissenschaftlichen Forums für die Erörterung geisteswissenschaftlicher Fragen im interdisziplinären Kontext der Universität
  3. Planung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten ggf. im Verbund mit anderen Universitäten

## **§ 2** **Angehörige des Zentrums**

- (1) Angehörige des Zentrums können ordentliche und korrespondierende Mitglieder sein. Angehöriger kann sein, wer bereit ist, die Ziele des Zentrums aktiv zu unterstützen und nachweist, dass er in seiner wissenschaftlichen Arbeit geisteswissenschaftliche Ansätze einbezieht.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
1. Professoren der Universität Ulm
  2. Honorarprofessoren der Universität Ulm, die für geisteswissenschaftliche Fächer bestellt wurden
  3. Hochschuldozenten der Universität Ulm
  4. Privatdozenten der Universität Ulm
  5. Lehrbeauftragte für Geisteswissenschaften für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Universität Ulm

- (3) Korrespondierende Mitglieder des Zentrums können Professoren und Privatdozenten anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sein, oder in Ausnahmefällen andere Personen mit vergleichbaren Qualifikationen, die die Ziele des Zentrums nach § 1 Abs. 3 aktiv unterstützen.
- (4) Über die Aufnahme von Angehörigen entscheidet der Senat auf Vorschlag des Zentrumsvorstandes.
- (5) Die korporationsrechtliche Zuordnung der Angehörigen nach Abs. 2 bleibt durch die Tätigkeit im Zentrum unberührt.

### **§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden aus dem Kreis der Angehörigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer von zwei Jahren vom Senat bestellt. Eines der Mitglieder kann aus dem Kreis der Angehörigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bestellt werden. Die Zentrumsversammlung hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Vorstand erledigt die Verwaltungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zentrums handelt. Er ist insbesondere zuständig für
  - die grundsätzlichen Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zentrumszweckes
  - die Erstellung der Haushaltsanträge
  - Beschlüsse über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Stellen und Sachmittel.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter, die Professoren gemäß § 28 Abs. 7 Satz 3 UG sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher gehört der Gemeinsamen Kommission mit beratender Stimme an.
- (4) Dem Sprecher obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums. Die Zuständigkeiten der Gremien und Organe der Universität Ulm bleiben unberührt. Der Sprecher hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
  - Vertretung des Zentrums nach außen
  - Einberufung des Vorstandes und Leitung der Vorstandssitzungen
  - Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
  - Ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwaltung über die dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung
  - Einberufung und Leitung der Sitzungen der Zentrumsversammlung
  - Bemühung um Zuwendungen Dritter

## **§ 4 Zentrumsversammlung**

- (1) Die Angehörigen des Zentrums bilden die Zentrumsversammlung.
- (2) Die Zentrumsversammlung erörtert den Bericht des Sprechers. Sie gibt den Mitgliedern Gelegenheit ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Vorstand Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
- (3) Die Zentrumsversammlung ist mindestens einmal pro Semester schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Sprecher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Zentrumsversammlung kann ständige, beratende Ausschüsse für Fragen der Lehre und Forschung einrichten, deren Mitglieder Mitglieder der Universität gemäß § 6 UG sein müssen. Im Ausschuss für Lehre sollen die Studenten die Hälfte der Sitze innehaben.

## **§ 5 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums**

- (1) Die Angehörigen des Zentrums können dessen Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben unentgeltlich nutzen. Andere Mitglieder der Universität können jederzeit widerruflich zur Nutzung zugelassen werden, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung des Zentrums nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Nichtmitglieder der Universität Ulm kann der Sprecher im Rahmen der vorhandenen Kapazität zulassen. Für die Nutzung des Zentrums für Nichtmitglieder der Universität Ulm sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenregelung) in Rechnung zu stellen.

## **§ 6 Verwaltungsaufgaben**

Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf das Zentrum delegiert sind, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Verwaltung des Zentrums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.